

## 7. Erweiterte Armenpflege.

(Zieht Anstaltsfürsorge für bezirks hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde gemäß § 6 der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 [preuß. Gesetzamtl. Seite 210]\*)

### 1. Allgemeines.

6. 6. 1870

30. 5. 1908

Am 1. 4. 1924 ist unter Aufhebung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. 3. 1871 und des preuß. Ausführungsgesetzes vom 11. 7. 1891 die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom

13. 2. 1924 (Reichsgesetzbl. Teil I Seite 100) bezw. die preußische Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 (preuß. Gesetzamtl. Seite 210) in Kraft getreten. Durch diese beiden Verordnungen ist die Regelung der Fürsorge für anstaltspflege- und hilfsbedürftige Geisteskranke usw. zusammengefaßt und dahin erweitert, daß bei Minderjährigen die Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung umfaßt (vergl. § 6 der Ausführungsverordnung). Hierdurch ist die in der Rheinprovinz seither reglementsmäßig bereits freiwillig ausgeübte und daher keinen Mehraufwand verursachende Anstaltsfürsorge für jugendliche Schwachsinnige und Epileptiker zwecks Bildungsversuches und zur Berufsausbildung zu einer gesetzlichen Verpflichtung geworden.

Im übrigen besteht die Aenderung gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen im wesentlichen darin, daß an Stelle des Unterstützungswohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt getreten ist. Zahlungspflichtig für die Spezial-(Individual-)kosten ist derjenige Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadt- und Landkreise. Träger der Kostenersatzpflicht ist nach § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung dem Landesfürsorgeverband gegenüber allein der Bezirksfürsorgeverband (früher der Ortsarmenverband, dem in Landkreisen der Kreis zwei Drittel der reglementsmäßig festgesetzten und ministeriell genehmigten Kosten zu erstatten hatte). Die Anforderung und Erstattung der Spezialkosten erfolgte aber mit Genehmigung des Oberpräsidenten stets durch den Kreis). Das Zahlungsverhältnis für den Landesfürsorgeverband ist nach § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung im wesentlichen unverändert geblieben.

Die Beaufsichtigung der Anstalten erfolgte in derselben Weise wie im Vorjahre.

Neben der staatlichen Oberaufsicht wurden seitens der hiesigen Zentralstelle sowohl die eigenen Anstalten, als auch die vom Rb. L. F. B. benutzten Privatanstalten in medizinisch-technischer Beziehung durch unvermutete Besichtigungen kontrolliert, und zwar die privaten Anstalten für jugendliche Schwachsinnige und Epileptiker außerdem noch in pädagogischer und schultechnischer Hinsicht durch den sachverständigen Berater in Idiotenangelegenheiten. Dabei wurden etwaige Beanstandungen möglichst an Ort und Stelle unter Hinzuziehung des leitenden Arztes erörtert und wegen Abstellung das Erforderliche veranlaßt.

Auch im Berichtsjahre wurden, wie seither, die Anstaltsvorstände durch Rundschreiben ersucht, die Frage der Anstaltspflegebedürftigkeit der Pflinglinge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes eingehend nachzuprüfen, und zwar im Hinblick auf den außergewöhnlich starken Zugang unter strengerer Auslegung des Begriffes der Anstaltspflegebedürftigkeit, und gleichzeitig angewiesen, bei den ärztlicherseits nicht unbedingt als anstaltspflegebedürftig Erkannten unter Inanspruchnahme der Städtischen bezw. Kreiswohlfahrtsämter (Kreisfürsorgerin) einen Entlassungsversuch zu machen. Nach dem bisherigen Ergebnisse hatte dieser Versuch in nur verhältnismäßig wenigen Fällen Erfolg, da er meist an der Unmöglichkeit scheiterte, den betreffenden Kranken ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen, oder weil der Krankheitszustand erneut Anstaltspflege erforderlich machte.

Es wurden drei Prozesse geführt, die zugunsten des Rhein. Landesfürsorgeverbandes entschieden wurden. Darunter wurde in einem Falle vom Bundesamt für das Heimatwesen dahin erkannt, daß die Unterbringung vorwiegend im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt sei und daher kein Armenpflegefall vorliege. Die darauf bei der zuständigen Polizeibehörde angeforderten Pflegekosten sind von dieser gezahlt worden.

Infolge des bereits erwähnten außerordentlich starken Zuges von Kranken und der ab 1. 10. 1924 in den Privatanstalten und ab 1. 1. 1925 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eingetretenen Erhöhung der Pflegesätze hat sich der Provinzialzuschuß auf 1 747 208,82 Mark erhöht (Ansatz im Haushalt 1924: 1 504 000 Mark). Die Steigerung ist ferner darauf zurückzuführen, daß die reglementsmäßig von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden Spezialkosten erst vom 1. 1. 1925 ab erhöht worden sind.

\* Die Krüppelfürsorge ist in einem besonderen Abschnitt behandelt.

Mit dem in Vorbereitung befindlichen Erlaß eines neuen Reglements (vergl. § 8 der Ausführungsverordnung) ist gewartet worden, um erst die nötigen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln.

Die Beschaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten stellt sich immer mehr als ein dringendes Bedürfnis heraus. Es sind daher einstweilen bis zur Regelung durch den 69. Provinziallandtag — vergl. besondere Vorlage — einzelnen größeren Privatanstalten zwecks Errichtung von Erweiterungsbauten Pflegekostenvorschüsse für einen längeren Zeitraum vorbehaltlich späterer Verrechnung gegeben worden.

## 2. Statistik.

Der Gesamtbestand der am 1. 4. 1925 auf Grund der obenbezeichneten preussischen Ausführungsverordnung in Anstaltspflege untergebrachten Hilfsbedürftigen aller Kategorien betrug **11 377**, und zwar:

	Geistesranke,	Erwachsene Idioten,	Idioten Kinder,	Erwachs. Epileptiker,	Epilept. Kinder
	6788	2177	1006	995	155
1. 4. 1924 =	6354	2009	891	878	182
	+ 434	+ 168	+ 115	+ 117	- 27
		Taubstumme,	Blinde,		
		29	227 =	Summe 11 377	
1. 4. 1924 =		30	182 =	Summe 10 526	
		- 1	+ 45		

Der Mehrbestand gegen 1924 beläuft sich demnach auf **851** = 7,48% (gegen rund 5% im Vorjahre). — Wegen der Trennung der Kranken nach Geschlecht vergl. die Uebersicht in dem Abschnitt — Provinzialheil- und Pflegeanstalten. — Die Zahl der im Berichtsjahre überhaupt verpflegten Kranken (also einschließlich der Abgänge) beläuft sich auf **13 632**, und zwar entfallen hiervon auf:

Geistesranke,	Erwachs. Idioten,	Idioten Kinder,	Erwachs. Epileptiker,	Epilept. Kinder
8560	2207	1256	1120	200

Taubstumme, Blinde = 13632 gegen 12828 im Vorjahre also mehr **804** = **rund 6%** (gegen 5,6% im Vorjahr).

Die Zahl der Todesfälle betrug 900 = 6,6% (gegen 8,8% im Vorjahre).

Ueber die Krankenbewegung, die in Anbetracht der zeitweise herrschenden Ueberbelegung in einzelnen Anstalten sehr rege war, gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß. Aus ihr ist auch die Verteilung der Kranken auf die einzelnen Anstalten ersichtlich.



